

RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2010

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft –
Änderung von Formularen
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen
Bundesanstalt für Leibeserziehung Innsbruck
Schulpsychologische Beratungsstellen
Bezirksschulinspektoren
Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mit Rundschreiben vom 26. Februar 2010, BMUKK-466/0002-III/9/2010, mitgeteilt:

Mit 1. Jänner 2010 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, in Kraft getreten. Die eingetragene Partnerschaft ist eine dauernde Lebensgemeinschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Bei Begründung einer solchen Partnerschaft behalten beide Partner ihren bisherigen Namen. Sie führen keinen gemeinsamen Namen im Sinne des Familiennamens. Gemäß § 10 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist entsprechend dieser Rechtslage eine Person nunmehr durch den **Familien- oder Nachnamen** und den Vornamen zu bestimmen.

Es wird ersucht sämtliche in Verwendung stehenden Formulare, die Rubriken enthalten, die bisher zur Eintragung des Familiennamens einer Person vorgesehen waren, dahingehend zu ändern, dass nunmehr der **Familien- oder Nachname** anzugeben ist. Im Sinne einer raschen Umsetzung der aktuellen Gesetzeslage wird ersucht, die Formulare ehest möglich anzupassen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. Reinhold Raffler

elektronisch gefertigt